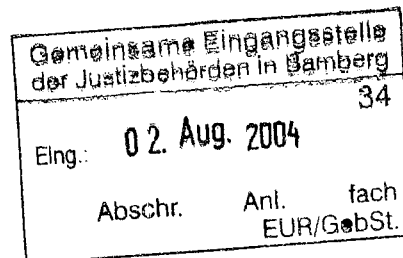


Amtgericht Bamberg
- Familiengericht -

96045 Bamberg



Allgemeiner Sozialer Dienst

Geyerswörthstr. 1
96047 Bamberg
aebertsch
@stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg
BLZ 770 500 00
Konto-Nr: 18

513-ASD

Frau Ebertsch

126

87 15 59

87 19 62

30.07.2004

**Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB,
sowie Antrag auf Einstweilige Anordnung,
sowie Antrag auf Herausgabe des Kindes,
sowie Antrag auf Aussetzung des Umgangsrechtes.**

Wir beantragen zugleich die Polizei bei Problemen zur Hilfe nehmen zu können.

Für das Kind:

Heller, Aeneas, geb. 17.04.1995

Allein sorgeberechtigte Mutter:

Heller, Petra, geb. 06.07.1963

Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg

1 Anlage

Das Landratsamt Bamberg, Abteilung Gesundheitswesen, setzte das Stadtjugendamt Bamberg in Kenntnis, dass bei dem o.g. Kind aufgrund eines Münchhausen-by-Proxy-Syndroms bei der Mutter, Frau Petra Heller, und der damit einhergehenden Beeinträchtigung eine gesundheitliche, lebensbedrohliche Kindeswohlgefährdung gesehen wird. Zudem ist wie in den Ausführungen des Landratsamtes Bamberg, Abteilung Gesundheitswesen, angegeben, auch von einer psychischen Gefährdung des Kindes auszugehen. Dies zeigt sich einerseits in erheblichen Schulversäumnissen von Aeneas, als auch in den in der Fachliteratur aufgeführten Auswirkungen in Bezug auf seine Sozialisation.

Die Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Bamberg geht bei der Mutter von Anzeichen einer paranoiden Psychose aus, die es aus unserer Sicht erforderlich machen, eine psychiatrische Begutachtung der Mutter im Hinblick auf ihre Erziehungsfähigkeit zu veranlassen.

Nach den Ausführungen des Landratsamtes Bamberg, Abteilung Gesundheitswesen, ist eine Trennung von Mutter und Kind unbedingt erforderlich, um das Kind vor den Einflüssen der Mutter zu schützen. Dieser Schutz muss auch auf den Umgang zwischen Mutter und Kind ausgeweitet werden. Es ist daher vorläufig eine Aussetzung des Umgangsrechtes aufgrund der Kindeswohlgefährdung indiziert.

Die zukünftige Regelung der Besuchskontakte sollte in Abhängigkeit vom Ergebnis der Begutachtung der Mutter getroffen werden.

Zur medizinischen Versorgung von Aeneas ist zuerst eine stationäre Aufnahme in einer Klinik unter Hinzuziehung von kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkräften vorgesehen.

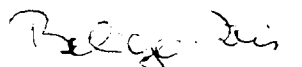
Nach der medizinischen Abklärung ist eine Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer anderen geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe geplant, sofern sich nicht noch andere Perspektiven entwickeln.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse wird befürchtet, dass Frau Heller nach Kenntnis des Antrages auf Entzug der elterlichen Sorge selbst- oder fremdgefährdend ist. Wir bitten daher, die Zustellung des Antrages und des möglichen Beschlusses über einen Gerichtsvollzieher, der bei der Herausnahme des Kindes dabei sein würde vornehmen zu lassen und die Anhörung der Mutter erst nach dem möglichen Beschluss zu veranlassen.

Bei Umsetzung des Beschlusses ist davon auszugehen, dass eine Krisensituation bei der Mutter auftritt, die die Hilfe eines Gerichtsvollziehers und der Polizei bei der Herausgabe des Kindes erforderlich, sowie eine sofortige Unterbringung der Mutter nach dem Unterbringungsgesetz erforderlich machen könnte.

In Anbetracht der umfassend notwendigen Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls wird vorgeschlagen, die elterliche Sorge dem Jugendamt als Vormund zu übertragen.

Bamberg, den 29.07.2004
Stadtjugendamt


Christine Behringer-Zeis
Sozialamtsrätin